

Tagesordnung und Beschlussvorschläge zur ordentlichen Hauptversammlung am 7. Juli 2010 und ergänzende Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109 und 110 AktG

- 1. Erster Punkt der Tagesordnung: Bericht des Vorstandes; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und Corporate Governance Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. April 2009 bis zum 31. März 2010 (2009/10) mit dem Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. April 2009 bis zum 31. März 2010 (2009/10) sowie des Vorschlages für die Gewinnverwendung.**

Info: Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Veranstaltungen > Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Zweiter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Gewinnverwendung.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2010 in Höhe von EUR 14.143.889,47 wie folgt zu verwenden:

Auf die zum Auszahlungstag ausstehenden und gewinnberechtigten Stückaktien soll eine Dividende in Höhe von EUR 0,10 pro Aktie ausgeschüttet und der Restbetrag in Höhe von EUR 11.811.630,67 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- 3. Dritter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009/10.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009/10 die Entlastung zu erteilen.

- 4. Vierter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009/10.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009/10 die Entlastung zu erteilen.

- 5. Fünfter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009/10.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009/10 wie folgt festzusetzen:

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009/10 wird auf eine Höhe von insgesamt EUR 68.300,-- festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Vergütungen festgesetzt:

	Fixum	Ausschuss- vergütung	Variabel	Sitzungsgeld	Summe
Dr. Hannes Androsch	11.000	3.000	-	1.600	15.600
Ing. Willibald Dörflinger	7.300	-	-	1.600	8.900
Dr. Erich Schwarzbichler	1.825	750	-	-	2.575
Mag. Gerhard Pichler	5.475	2.250	-	1.200	8.925
Dkfm. Karl Fink	7.300	2.000	-	1.200	10.500
Dr. Georg Riedl	7.300	2.000	-	1.600	10.900
DI Albert Hochleitner	7.300	2.000	-	1.600	10.900
	47.500	12.000	-	8.800	68.300

6. Sechster Punkt der Tagesordnung: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010/11.

Der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlägt vor, die PWC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010/11 zu bestellen.

7. Siebenter Punkt der Tagesordnung: Bericht des Vorstandes über den Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG.

Info: Der vorgenannte Bericht kann im Internet unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Veranstaltungen > Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

8. Achter Punkt der Tagesordnung: Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 7. Juli 2010 endet die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder Ing. Willibald Dörflinger, Dkfm. Dr. Hannes Androsch, Dkfm. Karl Fink und Dipl.Ing. Albert Hochleitner gemäß § 87 Abs 7 AktG.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 10 der Satzung aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. In der kommenden Hauptversammlung sind nunmehr vier Mitglieder zu wählen, um die aktuelle Zahl von sechs wiederzuerreichen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt aufgrund der Empfehlung des Nominierungsausschusses vor, Herrn Ing. Willibald Dörflinger, Herrn Dkfm. Dr. Hannes Androsch, Herrn Dkfm. Karl Fink und Herrn Dipl.Ing. Albert Hochleitner in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Info: Alle vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG zur fachlichen Qualifikation, den beruflichen oder vergleichbaren Funktionen und dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten abgegeben, welche im Internet unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Veranstaltungen > Hauptversammlung) eingesehen werden können.

9. Neunter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Abs 2 AktG bis 6. Juli 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,--, auch in mehreren Tranchen, auszugeben, alle Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverhältnis der Wandelschuldverschreibungen

festzusetzen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen folgende Beschlussfassung vor:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 6. Juli 2015 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,-- auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Bezugs- oder Umtauschrechte auf den Inhaber lautender Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis) zu bestimmen. Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, sofern dies sachlich gerechtfertigt und im Interesse der Gesellschaft ist.

Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte auszugebenden Aktien errechnet sich nach dem Durchschnitt der Schlusskurse an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der Gesellschaft der zwanzig dem Zuteilungstag der Wandelschuldverschreibung vorausgehenden Handelstage, plus einem Aufschlag von 30% oder einem jeweiligen höheren Aufschlag, welcher der Erwartung der Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen am relevanten Markt entspricht, wobei für die Bestimmung der Ähnlichkeit einer Transaktion deren Laufzeit, Zinsen und Volumen ausschlaggebend sind.

- 10. Zehnter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 14.245.000,-- durch Ausgabe von bis zu 12.950.000 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien zur Gewährung von Bezugs- oder Umtauschrechten an die Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen und Feststellung der Erfordernisse gemäß § 160 Abs 2 AktG, über die Ermächtigung des Vorstandes, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen und über die Ermächtigung des Aufsichtsrates Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung nehmen in gleicher Weise, wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen folgende Beschlussfassung vor:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 14.245.000,-- durch Ausgabe von bis zu 12.950.000 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 7. Juli 2010 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Frist nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung nehmen in gleicher Weise, wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil.

Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus bedingtem Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegeben Aktien darf die Zahl von 12.950.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen).

Der Vorstand wird ermächtigt, alle Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverhältnis der Wandelschuldverschreibungen festzulegen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch und/oder Bezugsrechte auszugebenden Aktien errechnet sich nach dem Durchschnitt der Schlusskurse an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der Gesellschaft der zwanzig dem Zuteilungstag der Wandelschuldverschreibung vorausgehenden Handelstage, plus einem Aufschlag von 30 % oder einem jeweiligen höheren Aufschlag, welcher der Erwartung der Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen am relevanten Markt entspricht, wobei für die Bestimmung der Ähnlichkeit einer Transaktion deren Laufzeit, Zinsen und Volumen ausschlaggebend sind.

- 11. Elfter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes bis zum 6. Juli 2015 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 14.245.000,--, allenfalls in mehreren Tranchen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe von bis zu 12.950.000 auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinzahlung oder Sacheinlage, auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen und die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc) mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen folgende Beschlussfassung vor:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 6. Juli 2015 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 14.245.000,--, allenfalls in mehreren Tranchen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe von bis zu 12.950.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinzahlung oder Sacheinlage, auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen und die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc) mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Der Aufsichtsrat wird er-

mächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

12. Zwölfter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Anpassung an das Aktienrechts Änderungsgesetz 2009 in § 3 (Veröffentlichungen und Mitteilungen) Abs 2 und in § 4 (Grundkapital) Absatz 5 sowie in § 22 (Allgemeines) Abs 3 bis Abs 11.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die Satzung wie folgt zu ändern, dies insbesondere zur Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009:

§ 3: Nach Abs 1 wird ein neuer Abs 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

2. *„Aktionäre können ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache rechtswirksame Mitteilungen an die Gesellschaft richten.“*

§ 4 Abs 5 wird geändert, so dass er lautet wie folgt:

5. *„a) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2010 ermächtigt, bis zum 6. Juli 2015 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 14.245.000,--, allenfalls in mehreren Tranchen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe von bis zu 12.950.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinzahlung oder Sacheinlage, auch unter teilweise oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen und die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc) mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.*

b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 Aktiengesetz (AktG) um bis zu EUR 14.245.000,-- durch Ausgabe von bis zu 12.950.000 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 7. Juli 2010 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung nehmen in gleicher Weise, wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil. Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte auszugebenden Aktien errechnet sich nach dem Durchschnitt der Schlusskurse an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der Gesellschaft der 20 dem Zuteilungstag der Wandelschuldverschreibung vorausgehenden Handelstage, plus einem Aufschlag von 30 % oder einem jeweiligen höheren Aufschlag, welcher der Erwartung der Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen am relevanten Markt entspricht, wobei für die Bestimmung der Ähnlichkeit einer Transaktion deren Laufzeit, Zinsen und Volumen ausschlaggebend sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

c) Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus dem bedingten Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 12.950.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach litterae a und b).“

§ 22 Abs 3 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

3. „Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 AktG), ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Diese Frist ist von dem nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen.“

§ 22 Abs 4 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

4. „Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Für den Inhalt der Bestätigung gilt § 10a Abs 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Nummer des Depots.“

§ 22 Abs 5 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

5. „Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, kann jeder Aktionär eine natürliche oder juristische Person als Vertreter bestellen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

§ 22 Abs 6 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

6. „Die Hauptversammlung kann ganz oder auszugsweise in Ton und Bild öffentlich übertragen und aufgezeichnet werden. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen und die näheren Einzelheiten der Übertragung festzulegen.“

§ 22: Die übrigen Absätze nach den neu gefassten Absätzen 3 bis 6 werden gestrichen.

13. Dreizehnter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über den Widerruf der durch Beschluss der vierzehnten ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juli 2008 zu Punkt 9. der Tagesordnung dem Vorstand für die Dauer von 30 Monaten

ab Beschlussfassung erteilten Ermächtigung – soweit diese noch nicht ausgeübt wurde – zum Rückkauf und zur Verwendung eigener Aktien, unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG binnen 30 Monaten ab Beschlussfassung eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, wobei der Erwerbkurs je zu erwerbender Stückaktie EUR 1,10 nicht unterschreiten und EUR 110,-- nicht überschreiten darf sowie über die Ermächtigung des Vorstandes, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen oder zur Durchführung des Mitarbeiterbeteiligungs- bzw. Stock-Option-Programmes der Gesellschaft zu verwenden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die durch Beschluss der vierzehnten ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juli 2008 zu Punkt 9. der Tagesordnung dem Vorstand für die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung erteilte Ermächtigung – soweit diese noch nicht ausgeübt wurde – zum Rückkauf und zur Verwendung eigener Aktien zu widerrufen, und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG binnen 30 Monaten ab Beschlussfassung eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, wobei der Erwerbkurs je zu erwerbender Stückaktie EUR 1,10 nicht unterschreiten und EUR 110,-- nicht überschreiten darf sowie den Vorstand zu ermächtigen, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen oder zur Durchführung des Mitarbeiterbeteiligungs- bzw. Stock-Option-Programmes der Gesellschaft zu verwenden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

- 14. Vierzehnter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über den Widerruf der durch Beschluss der vierzehnten ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juli 2008 zu Punkt 10. der Tagesordnung dem Vorstand für die Dauer von fünf Jahren erteilten Ermächtigung – soweit diese noch nicht ausgeübt wurde – zur Veräußerung eigener Aktien, unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 b AktG für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 6. Juli 2015, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung erworbene eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern, insbesondere zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstandes / der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, zur Einziehung, als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten, für die Veräußerung im Wege eines Accelerated-Bookbuilding-Verfahrens, und zu jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 169 bis 171 AktG auszuschließen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die durch Beschluss der vierzehnten ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juli 2008 zu Punkt 10. der Tagesordnung dem Vorstand für die Dauer von fünf Jahren erteilte Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 b AktG für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 6. Juli 2015, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung erworbene eigene Aktien der

Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern, insbesondere zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstandes / der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, zur Einziehung, als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten, für Veräußerung im Wege eines Accelerated-Bookbuilding-Verfahrens, und zu jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre im Sinne des § 65 Abs 1 b in Verbindung mit §§ 169 bis 171 AktG auszuschließen, wobei die Ermächtigung ganz oder in Teilen ausgeübt werden kann.

Im Folgenden finden Sie einen Vergleich der alten und der neuen Fassung der vollständigen Satzung in Form einer farblichen Kennzeichnung der Änderungen:

S A T Z U N G

der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft.
2. Sitz der Gesellschaft ist Leoben. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind:
 - a) die Entwicklung und Fertigung von elektronischen Bauelementen, Komponenten, Modulen und Geräten;
 - b) der Vertrieb der Produkte gemäß lit a unter der Kurzbezeichnung AT & S bzw. AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEMTECHNIK;
 - c) die Entwicklung und Fertigung von Systemen, welche auf Elektronik-Basis Technologie beruhen;
 - d) der Handel mit elektronischen Komponenten, Geräten und Systemen sowie Vermittlung von Handelsgeschäften mit solchen Produkten;
 - e) die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik und die Beratung auf diesen Gebieten;
 - f) die Durchführung und Vermittlung aller zur organisatorischen, technischen, kaufmännischen und wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen und Betrieben jeder Art gehörigen Arbeiten

- sowie Herstellung, Vertrieb und Wartung von zu diesem Tätigkeitsbereich gehörigen Maschinen und Geräten;
- g) der Handel mit Waren aller Art;
 - h) die industrielle Forschung und Entwicklung einschließlich der Vorbereitung industrieller Fertigungsvorgänge (Engineering) auf den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft sowie der Erwerb, die Vergabe und die Ausübung von gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, Fabrikations- und Vertriebsrechten und Vertriebsrechten aller Art;
 - i) die Ausübung des Gewerbes der Elektroinstallation der Oberstufe und Unterstufe;
 - j) die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Erzeugnisse herzustellen, zu bearbeiten, zu erwerben und zu vertreiben, Dienstleistungen aller Art auszuführen.
2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen verwandter oder gleicher Art, die Übernahme der Geschäftsführung an solchen Unternehmen und die Vermögensverwaltung, ausgenommen Bankgeschäfte.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 3

Veröffentlichungen und Mitteilungen

1. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen auf der Website der Gesellschaft und, soweit und solange aufgrund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Im übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften, insbesondere auch über durch Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde bestimmte elektronische Informationsverbreitungssysteme.
2. [Aktionäre können ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache rechtswirksame Mitteilungen an die Gesellschaft richten.](#)

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 28.490.000,--.
2. Das Grundkapital ist zerlegt in 25.900.000 Stück Stückaktien.
3. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber.
4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
5. a) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom ~~5. Juli 2005~~ 7. Juli 2010 ermächtigt, bis zum ~~4. Juli 2010~~ 6. Juli 2015 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR ~~12.430.000~~ 14.245.000,--, allenfalls in mehreren Tranchen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe von bis zu ~~11.300.000~~ 12.950.000 auf den Inhaber lautenden ~~nennbetraglosen~~ Stückaktien gegen Bareinzahlung oder Sacheinlage, auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen und die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc) mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 Aktiengesetz (AktG) um bis zu EUR ~~12.430.000~~ 14.245.000,-- durch Ausgabe von bis zu ~~11.300.000~~ 12.950.000 Stück neuer, auf Inhaber lautender ~~Stammaktien~~ Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur in-

soweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom ~~5. Juli 2005~~ 7. Juli 2010 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung nehmen in gleicher Weise, wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil. ~~haben die volle Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden.~~ Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte auszugebenden Aktien errechnet sich nach dem Durchschnitt der Schlusskurse an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der Gesellschaft der 20 dem Zuteilungstag der Wandelschuldverschreibung vorausgehenden Handelstage, plus einem Aufschlag von 30 % oder einem jeweiligen höheren Aufschlag, welcher der Erwartung der Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen am relevanten Markt entspricht, wobei für die Bestimmung der Ähnlichkeit einer Transaktion deren Laufzeit, Zinsen und Volumen ausschlaggebend sind, ~~ergeben~~. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

- c) Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus dem bedingten Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 12.950.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach litterae a und b).

6. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigene Aktien zu erwerben.

§ 5 Aktienurkunden

1. Form und Inhalt der Aktienurkunden, von Zwischenscheinen, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen, Teilschuldverschreibungen sowie Zins- und Optionsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Globalaktie).
3. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird gemäß § 10 Abs 6 AktG ausgeschlossen.

III.

Vorstand

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann.
2. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder innerhalb der gemäß Abs 1. festgelegten Höchstzahl ist zulässig.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder regelt der Bestellungsbeschluss des Aufsichtsrates.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt sind, diesen oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, die Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten.
3. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Aktiengesetz – insbesondere in § 95 Abs 5 - in seiner jeweils geltenden Fassung, die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergeben.
4. Der Vorstand bedarf zu den in der Geschäftsordnung für den Vorstand angeführten Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
5. Der Aufsichtsrat kann weitere Rechtshandlungen bestimmen, die vom Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

§ 9 Bericht an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 81 Abs 1 und 2 und § 95 Abs 2 AktG in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung, sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und der entsprechenden Anzahl der entsendeten Mitglieder gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter

drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung, niederlegen.
4. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel des Aktienkapitals vertreten sind.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in der nächsten nach dem Freiwerden der Funktion eines Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seiner Stellvertreter stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält auch bei dieser Stichwahl keiner die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los. Die Wahl zum Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt für die Dauer der Funktionsperiode der Gewählten als Mitglied des Aufsichtsrates und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode der Gewählten als Mitglieder des Aufsichtsrates. Eine Wiederwahl in eine derartige Funktion ist möglich.
2. Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt eines seiner Stellvertreter während der Funktionsperiode zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

§ 14

Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter die Mitglieder unter der der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich einberuft. § 94 Abs 2 und 3 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein erster Stellvertreter leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat keine anderen Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vertretung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht, die zu Beginn der Sitzung dem Leiter der Sitzung zu übergeben ist, mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied auch ermächtigen, an seiner Stelle in einer Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

§ 16 Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege, per Bildtelefonie (Videokonferenz, Internetkonferenz) oder auf andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig. Für die Beschlussmehrheiten gelten die Bestimmungen des § 14 Abs 3 dieser Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung. Über fernmündlich oder auf vergleichbare Weise gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgabe und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt, den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gilt § 12 der Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
2. Die Bestimmungen des § 14 der Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
3. Gemäß § 92 Abs 4a AktG ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten.

§ 18 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen, mit Ausnahme eines Schriftführers, Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nur teilnehmen, wenn dies der Aufsichtsrat beschließt.
2. Sachverständige, Auskunftspersonen oder sonst informierte Personen können über Anweisung des Leiters der Sitzung jedenfalls zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen des Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen

§ 19 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 20 Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter, abgegeben.

§ 21
Vergütung für den Aufsichtsrat

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung und eine alljährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung im Nachhinein in jener Tagung, die über den Jahresabschluss beschließt, festlegt. Barauslagen sind durch die Vergütung abgedeckt und werden nicht gesondert ersetzt.

V.
Hauptversammlung

§ 22
Allgemeines

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer Zweigniederlassungen oder an einem anderen Ort, an welchem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, abgehalten.
3. ~~3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf nachfolgende Bestimmungen zu veröffentlichen.~~ Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 AktG), ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Diese Frist ist von dem nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen.
4. ~~4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar oder bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes oder bei den in der Einberufung der Hauptversammlung bestimmten anderen in- oder ausländischen Kreditinstituten innerhalb der sich aus den obigen Absätzen ergebenden Fristen während der Geschäftsstunden ihre Aktien oder Zwischenscheine bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.~~ Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Für den Inhalt der Bestätigung gilt § 10a Abs 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Nummer des Depots.
5. ~~5. Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben. Für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens einundzwanzig Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.~~ Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, kann jeder Aktionär eine natürliche oder juristische Person als Vertreter bestellen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- ~~6. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien oder Zwischenscheine mit Zustimmung einer von der Gesellschaft bestellten Hinterlegungsstelle bei anderen in oder ausländischen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Die Hauptversammlung kann ganz oder auszugsweise in Ton und Bild öffentlich übertragen und aufgezeichnet werden. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen und die näheren Einzelheiten der Übertragung festzulegen.~~
- ~~7. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung für die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Hinterlegungsbescheinigungen oder zum Nachweis des Anteilsbesitzes ausgestellte Depotbescheinigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden.~~
- ~~8. Durch Veröffentlichung bei der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien abhängig gemacht werden.~~
- ~~9. Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden. Sind Zwischenscheine ausgegeben, sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auch ohne Hinterlegung zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich anmelden.~~
- ~~10. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Diese Vollmacht ist von der Gesellschaft einzubehalten.~~
- ~~11. Die Hauptversammlung kann ganz oder auszugsweise in Ton und Bild öffentlich übertragen werden. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Übertragung festzulegen.~~

§ 23 Stimmrecht

Das Stimmrecht wird nach Stückaktien ausgeübt. Je eine Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

§ 24 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art der Abstimmung fest.

§ 25 Mehrheitsbildung

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
2. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 26
Rechte der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.
2. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt.
3. Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des Folgegeschäftsjahres insbesondere nachstehende, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen:
 - a) Verteilung des Bilanzgewinnes
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - c) in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung des Jahresabschlusses
4. Die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer und den Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

VI.
Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 27
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet jeweils am 31. März des Folgejahres.

§ 28
Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht, einen Corporate Governance Bericht und, falls die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs, den Vorschlag für die Gewinnverteilung, den Lagebericht und den Corporate Governance Bericht, gegebenenfalls auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen, sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand zu erklären und über seine Prüfung der Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser gemäß § 125 Abs 2 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung festgestellt und ist der Hauptversammlung darüber zu berichten.

§ 29
Gewinnverteilung

1. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

2. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, einundzwanzig Tage nach der Abhandlung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
3. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110 Aktiengesetz

Beantragung von Tagesordnungspunkten gemäß § 109 Aktiengesetz

Aktionäre, die einzeln oder zusammen seit mindestens drei Monaten Aktien in Höhe von mindestens 5 % des Grundkapitals halten, können bis spätestens **16. Juni 2010** schriftlich (von jedem Antragsteller eigenhändig unterfertigt oder firmenmäßig gezeichnet) bei AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, zH Herrn Martin Theyer, Fabriksgasse 13, 8700 Leoben-Hinterberg, verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Für jeden solchen Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung vorgelegt werden.

Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller seine Aktien im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Monaten ununterbrochen hält, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe dort).

Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am **16. Juni 2010** bei der Gesellschaft eingelangt sein.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 Aktiengesetz

Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals halten, können bis spätestens **28. Juni 2010** zu jedem Punkt der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln, wobei eine Begründung anzuschließen ist, und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre und der Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Beschlussvorschläge sind an AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, zH Herrn Martin Theyer, Fabriksgasse 13, 8700 Leoben-Hinterberg, Telefax +43-1-68 300-19229, zu richten und müssen spätestens am **28. Juni 2010** einlangen. Zulässige Beschlussvorschläge werden binnen zwei Werktagen nach Einlangen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Veranstaltungen > Hauptversammlung) zugänglich gemacht.

Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Antragsteller im Zeitpunkt der Ausstellung Aktionäre sind, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 1 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe dort).

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
Firmenbuchnummer: 55638 x
ISIN: AT0000969985

Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am **28. Juni 2010** bei der Gesellschaft eingelangt sein.